Anhang IX: Beispiel eines Arbeitsvertrages (weibliche Form)

**Arbeitsvertrag**

**Der Musikverein XY**

als Arbeitgeber

und

**Name, Adresse**

als Dirigentin
(Arbeitnehmerin)

schliessen folgenden Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit ab:

1. **Musikalische Leitung**
	1. Die Dirigentin übernimmt die musikalische Leitung des Vereins ab (Termin).
	2. Die Dirigentin leitet die Proben und musikalischen Anlässe des Vereins.
	3. Die Dirigentin verpflichtet sich, ihre Aufgaben pünktlich und in voller Anwendung ihrer fachmusikalischen Kenntnisse und Erfahrungen zu erfüllen.
	4. Die Dirigentin ist von Amtes wegen Mitglied der Musikkommission.
2. **Probengestaltung und Konzertprogramm**
	1. Probengestaltung und Stückwahl für Ständchen sind Aufgaben der Dirigentin.
	2. Gestaltung und Zusammenstellung des Konzertprogrammes erfolgen in Zusammenarbeit mit der Musikkommission. Betreffend Auswahl von Wettbewerbsstücken sind Spezialvereinbarungen vorbehalten.
	3. Besetzungsumstellungen von Mitgliedern werden von der Dirigentin nach Rücksprache mit der Musikkommission vorgenommen.
	4. Die Stimmenzuteilung ist Sache der Dirigentin.
3. **Arbeitszeit**
	1. Die Arbeitszeit umfasst die Vorbereitung und Leitung sämtlicher Proben und musikalischer Anlässe des Vereins.
	2. Normalerweise finden Proben am (Wochentag) statt.
	3. Extra- und Spezialproben können von der Dirigentin in Absprache mit dem Vorstand angeordnet werden.
	4. Bei begründeter Verhinderung hat sich die Dirigentin beim Präsidenten rechtzeitig zu entschuldigen und für einen Ersatz zu sorgen.
	5. Ausnahmsweise kann der Vorstand weitere Einsätze der Dirigentin in anderen Funktionen verlangen, wobei die Rahmenbedingungen vorgängig abzusprechen sind.
4. **Probezeit**
	1. Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser kann der Arbeitsvertrag mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen aufgelöst werden.
	2. Fallen Ferien in die Probezeit, verlängert sich diese entsprechend.
5. **Lohn**
	1. Die Dirigentin erhält für ihre Tätigkeit einen Lohn von CHF X pro X, ausbezahlt auf Ende X.
	2. Wird die Arbeitszeit gem. Ziff. 3 über- oder unterschritten, wird der Lohn entsprechend angepasst.
	3. Vom Lohn kommen die gesetzlichen Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/EO/ALV und allenfalls BVG in Abzug.
	4. Die Lohnfortzahlungspflicht bei Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. richtet sich nach Art. 324a OR.
6. **Ferien**
	1. Die Dirigentin hat Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr.
	2. Von diesen Ferien müssen mindestens 3 Wochen in Zeiten fallen, in denen die Proben wegen Einstellung des Probebetriebes ohnehin ausfallen.
7. **Kündigung**
	1. Nach Ablauf der Probezeit kann der Arbeitsvertrag beidseits mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende jeden Monats gekündigt werden.
	2. Wird die Dirigentin an einer Generalversammlung abgewählt und wird die Einhaltung der Kündigungsfrist von der Dirigentin abgelehnt, verliert sie den Lohnanspruch. Lehnt die Generalversammlung die Weiterbeschäftigung ab, hat sie Anspruch auf 3 Monatslöhne und die weiteren vereinbarten Entschädigungen, die fällig geworden wären.
8. **Weitere Vereinbarungen**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. **Anwendbares Recht**
	1. Auf das Arbeitsverhältnis sind im Weiteren die schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen anwendbar, insbesondere die Art. 319-343 des Obligationenrechtes.
	2. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Musikvereins.

Ort, Datum: Ort, Datum:

Der Musikverein: Die Arbeitnehmerin: